

JAHRESRECHNUNG

**auf den
31. Dezember 2022**

**aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.
Bundesratufer 10
10555 Berlin**

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr.: 27/640/59362

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II.	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
	1. Rechtliche Grundlagen	3
	2. Struktur des Vereins	4
	3. Aufgaben des Vereins	4
	4. Geschäftsjahr	5
	5. Steuerliche Verhältnisse	5
III.	Wirtschaftliche Verhältnisse	5
	1. Allgemeines	5
	2. Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Beschäftigten	5
	3. Mitglieder zum 31.12.2022	6
IV.	Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresrechnung	7
	1. Allgemeines	7
	2. Ausweis und Bewertung	7
V.	Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung	8
	1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung	8
	2. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (ideeller Bereich)	10
	3. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Zweckbetrieb)	12
VI.	Anlagen	
	1. Bescheinigung des Steuerberaters	
	2. Vermögensaufstellung	
	3. Gewinn- und Verlustrechnung	
	4. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften - Stand: August 2022	

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von dem Vorstand des aireg e.V. wurde uns der Auftrag erteilt, die Jahresrechnung für das Berichtsjahr 2022 aufzustellen. Die Arbeiten wurden im Monat März 2023 durchgeführt.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Prüfung der Wertansätze der Jahresrechnung, der Unterlagen und der vorgelegten Belege gehörte nicht zu unserem Auftrag.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Juli 2018 zugrunde. Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung, nach der insbesondere alle buchführungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in der Jahresrechnung enthalten sind, wurde von dem Vorstand abgegeben.

II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Der aireg e.V. ist unter der NR. VR 31026 B in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen worden. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

2. Struktur des Vereins

Nach § 8 der Satzung gibt es folgende Organe des aireg e.V.:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) den Vorstand
- 3) den Koordinierungsausschuss
- 4) den Beirat

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Zusammensetzung ist durch § 12 der Satzung geregelt.

Gegenwärtig besteht der Vorstand aus den folgenden Personen:

- Siegfried Knecht - Vorsitzender
- Uwe Gaudig - stellvertretender Vorsitzender
- Prof. Dr.-Ing. Martin Kaltschmitt - stellvertretender Vorsitzender
- Melanie Form - Leiterin der Geschäftsstelle
- Prof. Jürgen Ringbeck- Präsident zur Vertretung von Industrie und Luftfahrt
- Prof. Dr.-Ing. Manfred Aigner - Präsident zur Vertretung von Wissenschaft und Forschung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte.

3. Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich der Entwicklung klimafreundlicher Flugkraftstoffe, sowie die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Gebiet des Emissionsschutzes.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung das Kalenderjahr.

5. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 27/640/59362 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin geführt. Der Verein ist laut Freistellungsbescheid vom 27.07.2020 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin ein steuerbefreiter Verein bis zum 31.12.2018 und somit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Der neue Freistellungsbescheid ab 2019 liegt noch nicht vor, die Steuererklärung für drei Jahre (2019-2021) sind eingereicht.

Im Rahmen des Zweckbetriebs führt der Verein teilweise umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus. Der Umsatzsteuererklärung 2020 wurde erklärergemäß mit Mitteilung vom 12.07.2021 zugestimmt. Die Umsatzsteuererklärung 2021 ist eingereicht, ein Bescheid liegt noch nicht vor.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Finanzierungsgrundlage des aireg e.V. sind vor allem die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Beschäftigten

Zum Bilanzstichtag beschäftigte der aireg e.V. drei Mitarbeitende und hatte 42 Mitglieder.

3. Mitglieder zum 31.12.2022

Airbus Operations GmbH
Aviation Fuel Projects Consulting GmbH & Co. KG
Bauhaus Luftfahrt e.V.
Behörde für Wirtschaft und Innovation Hamburg
BP Europa SE
Caphenia GmbH
Deutsche Aircraft GmbH
Deutsche Post DHL AG
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa Bremen
EDL Anlagenbau Gesellschaft mbH
Flughafen München GmbH
Forschungszentrum Jülich GmbH
Fraunhofer Institut für Bauphysik (IBP) Universität Stuttgart
Griesemann Gruppe
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hynamics Deutschland GmbH
ISCC System GmbH
Jatro Green S.A.R.L
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Leibnitz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT)
MTU Aero Engines AG
Neste Renewable Fuels Oy
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
OMV Downstream GmbH
Rosneft GmbH (Mitgliedschaft ruht)
Rolls-Royce Deutschland Ltd. & Co KG
Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Norsk e-Fuel AS
TOTAL Deutschland GmbH
TU Hamburg-Harburg
Uniper SE
The Hong Kong Polytechnic University
Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe (WIWeB)
H2 FLY GmbH
Sasol ecoFT
Synthec Fuels
Continental Aerospace Technologies
Thorsten Luft
Spark e-Fuels
PtX Lab Lausitz / Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Siemens Energy Global GmbH & Co KG

Summe: 42, davon gekündigt zum 31.12.2022: 0

IV. Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresrechnung

1. Allgemeines

Die Buchführung wurde auf dem System DATEV ab April 2018 durch die Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH, Berlin vorgenommen.

Die Jahresrechnung des aireg e.V. setzt sich aus der Vermögensaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen. Die Jahresrechnung wurde aus der ordnungsgemäß geführten Buchhaltung richtig entwickelt. Als Nachweise zu den Vermögens- und Schuldposten lagen Saldenlisten, Tagesauszüge, Verträge, Rechnungen, Belege und andere Unterlagen vor. Der Vorstand hat in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der vorliegenden Jahresrechnung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Soweit sich im Rahmen der Erstellung dieser Jahresrechnung Buchungen ergeben haben, wurden diese mit dem Vorstand abgestimmt.

2. Ausweis und Bewertung

Für die Aufstellung der Jahresrechnung bestehen keine verbindlichen Richtlinien. Die Gliederung der Vermögensaufstellung erfolgte in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften. Die Forderungen sind mit dem Nennbetrag bilanziert, mögliche Ausfallrisiken sind durch Bildung von Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Die Rückstellungen umfassen alle Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Jahresrechnung erkennbar waren.

V. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung

AKTIVA

		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Anlagevermögen			
	andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung			
400	Betriebsausstattung		1.392,00	1,00
Im Berichtsjahr wurden zwei neue Laptops angeschafft.				
	Umlaufvermögen			
	sonstige Vermögensgegenstände			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistung			0,00
71209	Make it GmbH dopp. Lastschriftinzug		1.595,46	0,00
	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
1000	Kasse	13,01		13,01
1200	Commerzbank Berlin	317.847,26		153.756,70
1220	Kreditkartenkonto Commerzbank #210260601	10.068,17		10.071,17
1225	Topzinskonto	<u>29.019,25</u>	356.947,69	29.022,25
Die Salden zum 31.12.2022 sind durch Kontoauszüge verifiziert.				
	Summe Aktiva		359.935,15	192.864,13

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Rücklagen			
Stand am 1.1.2022	41.653,17		50.422,39
Gewinn ideeller Bereich (Vorjahr Verlust)	32.157,78		7.316,60-
Verlust Zweckbetrieb	<u>1.015,86-</u>		<u>1.452,62-</u>
Stand 31.12.2022		72.795,09	41.653,17
Steuerrückstellungen			
956 Gewerbesteuerrückstellung § 4 Abs. 5b EStG	2.382,00		2.382,00
963 Körperschaftsteuerrückstellung	<u>1.835,00</u>	4.217,00	1.835,00
Sonstige Rückstellungen			
970 Sonstige Rückstellungen:			
Rechtstreit mit BDF e.V. (Rechtsanwaltskosten)	19.000,00		19.000,00
Rückzahlung Corona-Soforthilfe	14.000,00		14.000,00
Gehaltszahlungen Bonus 2022	8.782,75		8.327,50
Urlaubsrückstellungen	5.160,00		7.050,00
Berufsgenossenschaft	<u>0,00</u>	46.942,75	250,00
977 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		3.300,00	3.200,00
Erhaltene Anzahlungen			
1710 Erhaltene Anzahlungen		95.016,78	0,00
Der Ausweis betrifft die erste Zahlung für das EU-Projekt BIOCTANE. Leistungen wurden noch nicht erbracht.			
Verbindlichkeiten			
1600 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen			
70604 Melanie Form	434,16		0,00
70605 Fünf Jungs	6.598,55		0,00
71209 make IT GmbH	0,00		894,20
71600 Rae Pielsticker Mohme	114,95		0,00
72304 Viking	<u>148,37</u>	7.296,03	<u>0,00</u>
sonstige Verbindlichkeiten			
1361 Kreditkartenabrechnung		405,99	272,26
Umsatzsteuerverbindlichkeit			
1789 Umsatzsteuer laufendes Jahr 2022		1.961,51	0,00
Passive Rechnungsabgrenzung			
		128.000,00	94.000,00
Die Abgrenzung betrifft die in 2022 für 2023 gezahlten Mitgliedsbeiträge.			
Summe Passiva		359.935,15	192.864,13

2. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (ideeller Bereich)

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge			
8200 Mitgliedsbeiträge		214.000,00	179.000,00
2. sonstige Erträge			
2287 Erstattung Vorjahre Umsatzsteuer	0,00		0,15
2520 Periodenfremde Erträge	0,00		4.645,08
2657 Mahngebühren, Zinserträge § 233a AO	7,50		498,00
2735 Erträge Auflösung Rückstellung	<u>0,00</u>	7,50	<u>51,74</u>
Einnahmen gesamt		214.007,50	184.194,97
Ausgaben			
3. Kosten Geschäftsbetrieb und Personal			
4120ff Gehälter und Löhne	110.941,47-		102.648,32-
4130 Gesetzliche Sozialaufwendungen	22.323,63-		19.206,37-
4138 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	148,42-	133.413,52-	365,07-
Umgliederung zum Zweckbetrieb		5.558,91	0,00
4. Abschreibungen			
4830 Abschreibungen auf Sachanlagen		1.123,76-	1.246,00-
Umgliederung zum Zweckbetrieb		226,42	0,00
5. übrige betriebliche Aufwendungen u. Reisekosten			
2020 Periodenfremde Aufwendungen	1,32-		272,30-
4210 Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	4.800,00-		4.625,00-
4280 Sonstige Raumkosten	7,01-		0,00
4360 Versicherungen	1.770,16-		1.770,16-
4380 Beiträge	250,00-		250,00-
4630 Geschenke abzugsfähig	20,00-		0,00
4640 Repräsentationskosten	0,00-		75,17-
4650 Bewirtungskosten	187,70-		91,84-
4651 Abend der Luftfahrt	4.926,12-		0,00
4653 Aufmerksamkeiten	0,00		12,98-
4654 nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	80,45-		39,36-
4670 Reisekosten Unternehmer	17.661,45-		655,64-
4806 Wartungskosten für Hard- und Software	18.368,05-		11.625,11-
4900 Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		5,00-
4902 Kostenumlage 2021 BDF e.V.	0,00		30.951,49-
4910 Porto	0,00		419,58-
4920 Telefon	1.417,52-		540,08-
4925 Telefax und Internetkosten	904,03-		40,34-
ÜBERTRAG:	50.393,81-		51.374,05-

ÜBERTRAG:	50.393,81-	51.374,05-
4930 Bürobedarf	150,53-	446,32-
4945 Fortbildungskosten/Kongresse	479,63-	835,50-
4950 Rechts- und Beratungskosten	1.138,70-	0,00
4955 Buchführungskosten	3.720,00-	3.360,00-
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	3.300,00-	3.200,00-
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	770,20-	645,46-
4971 Verwarentgelt	201,53-	0,00
Umgliederung zum Zweckbetrieb		12.120,34
4300 Nicht abziehbare Vorsteuer		5.063,71- 9.478,05-

Zuordnung der Kosten:

Soweit Kosten nicht direkt dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, erfolgt die Zuordnung im Verhältnis der Umsatzerlöse, für 2022 79,85%% ideeller Bereich und 20,15 % Zweckbetrieb.

zu Konto 4300 nicht abziehbare Vorsteuern:

Die Aufteilung der Vorsteuer erfolgt im Verhältnis der Umsatzerlöse. Auf den einzelnen Aufwandskonten werden die Nettobeträge ausgewiesen; auf dem Konto 4300 der nichtabziehbare Anteil der Vorsteuer.

zu Konto 4806 Wartungskosten für Hard- und Software:

Die Wartungskosten für Hard- und Software werden von der Firma Make IT GmbH durchgeführt.

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2110 Zinsaufwendungen f. kfr. Verbindlichkeit	0,00	159,05-
---	------	---------

Ausgaben insgesamt**181.849,73- 192.964,19-****Gewinn ideeller Bereich****32.157,77 7.316,60-**

3. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Zweckbetrieb)

Der aireg e.V. war auf der ILA 2022 vertreten. Aireg e.V. konnte einige Mitglieder gewinnen, sich ebenfalls auf dem Stand des Vereins zu präsentieren und dafür eine Standgebühr zu bezahlen und sich dadurch an den Kosten zu beteiligen.

Für diesen Bereich können die Vorsteuern aus den direkten Kosten in voller Höhe geltend gemacht werden.

Zuordnung der Kosten:

Die Personalkosten wurden mit einem Aufwand von zwei Wochen geschätzt und anteilig dem Zweckbetrieb zugerechnet.

Soweit Kosten nicht direkt dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, erfolgt die Zuordnung im Verhältnis der Umsatzerlöse, für 2022 79,85%% ideeller Bereich und 20,15 % Zweckbetrieb.

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen			
1. Umsatzerlöse			
8401 ILA 2022		53.998,18	0,00
Einnahmen gesamt		53.998,18	0,00
Ausgaben			
1. Kosten Geschäftsbetrieb und Personal			
Gehälter und Löhne, gesetzliche Sozialaufwendungen		5.558,91-	0,00
2. Abschreibungen			
4830 Abschreibungen auf Sachanlagen		226,42-	0,00
3. Übrige betriebliche Aufwendungen und Reisekosten			
4651 Veranstaltungen ILA 2022		37.108,37-	0,00
Umgliederung vom Zweckbetrieb		12.120,34-	1.452,62-
Ausgaben gesamt		55.014,04-	1.452,62-
Verlust Zweckbetrieb		1.015,86-	1.452,62-

ANLAGEN

Bescheinigung des Steuerberaters

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensaufstellung sowie Gewinn- und Verlustrechnung - des

aireg – Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 15.03.2023



Bachtenkirch-Sujata Berke Schäffer
WP StB PartGmbH

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

aireg e.V. Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) Mitgliedsbeiträge		214.000,00	179.000,00
b) Veranstaltungen (ILA 2022)		53.998,18	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge		7,50	5.194,97
Einnahmen gesamt		268.005,68	184.194,97
3. Kosten Geschäftsbetrieb und Personal			
a) Löhne und Gehälter	110.941,47		102.648,32
b) soziale Abgaben	<u>22.472,05</u>	133.413,52	19.571,44
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.123,76	1.246,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		102.326,48	69.339,38
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	<u>159,05</u>
Ausgaben gesamt		236.863,76	192.964,19-
Gewinn (Vorjahr Verlust)		<u>31.141,92</u>	<u>8.769,22-</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel auf fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59a Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59a Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59a Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.